Abwägung der von **Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen zur **Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6/4110 – Goethestraße II –**

Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beteiligung durch Schreiben vom 07.10.2025 mit Frist bis zum 06.11.2025
Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und Auslegung im Rathaus Bensberg vom 06.10. bis zum 06.11.2025

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
T 01	08.10.25	*Bezirksregierung Köln, Dezernat 54A – Wasserwirtschaft einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, 50606 Köln*		
		Es wird keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 (Obere Wasserbehörde). der Bezirksregierung Köln erkannt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird davon abgesehen darum gebeten, die am 1.9.2021 in Kraft getretene Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) zu beachten. Ziel der Verordnung sei es, das Hochwasserrisiko in Deutschland für Siedlungs- und Verkehrsflächen sowie kritische Infrastrukturen zu minimieren und dadurch mögliche Schadenspotenziale einzugrenzen. Die in der Anlage der Verordnung aufgeführten Ziele (Z) und Grundsätze (G) seien daher im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.	Die genannte Verordnung setzt den länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPHAnl) als verbindlichen Raumordnungsplan des Bundes um, um Hochwasserrisiken und Schadenspotenziale bundesweit zu minimieren. Sie betrifft großräumige bzw. auf der Ebene der Regionalplanung relevante (= raumbedeutsame) Maßnahmen. Die Errichtung einer Grundschule zählt nicht dazu. Dennoch werden einzelne Aspekte des Schreibens, die die Gefahren durch Starkregen und Hochwasser aufgrund der grundsätzlich hohen Relevanz beider Themen hier aufgeführt und mit einer Stellungnahme des Bürgermeisters in die Abwägung der Flächennutzungsplan-Änderung aufgenommen.	**Kenntnisnahme**
		Die Risiken von Hochwasser sollten im Planungsraum geprüft werden. Neben der Eintrittswahr-	Im Plangebiet der FNP-Änderung Nr. 6/4110 – Goethestraße II – besteht aufgrund fehlender Fließgewässer keine Gefährdung durch	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		scheinlichkeit und der räumlichen und zeitlichen Auswirkung im Hochwasserfall seien auch die Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit für eine Risikoabschätzung zu betrachten (zu I.1.1. (Z)).	Hochwasser.	
		Bei der Einschätzung des Risikos aus Starkregenereignissen könnten die vom Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) veröffentlichte Starkregengefahrenhinweiskarte für NRW (abzurufen unter www.klimaanpassung-karte.nrw.de im Handlungsfeld Hochwasserschutz) eine hilfreiche Grundlage bieten (zu I.2.1. (Z)).	Genaue Hinweise über die Gefährdung des Plangebietes durch Starkregen liefern die detaillierten Untersuchungen zu den Gefahrenpotenzialen durch Starkregen des Rheinisch-Bergischen Kreises. Diese sind genauer und aktueller als die vom Einwender erwähnten Starkregenhinweiskarten des Landes NRW. Das Plangebiet befindet sich gemäß der Starkregengefahrenkarte nicht in einem Überflutungsbereich. Eine Gefährdung durch Starkregen kann aufgrund der Lage am Rand eines Höhenrückens mit abfallender Topographie ausgeschlossen werden.	**Kenntnisnahme**
		Es sollte geprüft werden, ob in dem Planungsraum eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen oder Deichrückverlegungen, Gewässerausbauverfahren oder Hochwasserschutzmaßnahmen geplant sind (zu II.1.2 (Z), II.1.4 (G), II.1.5 (G), II.1.6 (G) und II.2.3. (Z)). Es wird auf die die Prüfung der unter Satz 2 Nummer 1 genannten „Rücknahme von in Flächennutzungsplänen für die Bebauung dargestellten Flächen“ und Satz 2 Nummer 2 genannten „Umplanung und Umbau vorhandener Siedlungen und Siedlungsstrukturen“ hingewiesen (zu II.2.2 (G)).	Das Plangebiet liegt jenseits von großen Flusslagen, an denen Hochwasserschutzmaßnahmen geplant sind. Aus diesem Grund besteht auch keine Notwendigkeit für das Plangebiet, Bauflächen zurückzunehmen oder vorhandene Siedlungsstrukturen umzubauen.	**Kenntnisnahme**
		Zudem wird auf das Planungs- und Genehmigungsverbot von in Satz 1 Nummer 3 genannten baulichen Anlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten hingewiesen (zu II.3 (G)).	Das Plangebiet liegt deutlich außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Risikogebieten, die im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach entlang der Bachläufe Mutzbach, Strunde, Milchbornbach / Saaler Mühlenbach und Frankenforster Bach vorzufinden sind.	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
T 02	07.10.25	*Thyssengas GmbH, Postfach 104042, 44040 Dortmund* Im Planbereich der Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 6/4110 verläuft eine Gasfernleitung (*074 000 000, Paffrath - Vilkerath, Blatt 30). Die Breite des Schutzstreifens beträgt 8m. Innerhalb des Schutzstreifens sind aufgrund technischer Vorschriften bestimmte Nutzungen und Tätigkeiten untersagt. Die Gasfernleitung sei bereits im Flächennutzungsplanentwurf dargestellt.	Die von der Thyssengas in ihrer Stellungnahme vorgenommene Abgrenzung des Plangebietes stimmt mit dem im Flächennutzungsplanentwurf festgelegten räumlichen Geltungsbereich zum Stand: Veröffentlichung nicht genau überein. Entgegen der Darstellung des von der Thyssengas der Stellungnahme beigefügten Plans verläuft die Grenze des Plangebietes im Norden in einem Abstand von etwa 11m parallel zur unterirdischen Fernleitung der Thyssengas GmbH. Die Breite des Schutzstreifens der Leitung beträgt 8m. Die Gasfernleitung und ihr Schutzstreifen liegen damit außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung. Sollte der Schutzstreifen im Rahmen der Baumaßnahmen für den Schulneubau benötigt werden, sind die Rahmenvorschriften für die Nutzung des Schutzstreifens einzuhalten. Die Firma Thyssengas hat eine entsprechende Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4110 abgegeben. Sie wird in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.	**Hinweise des BP**
T 03	22.10.25	*Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie, Postfach, 44025 Dortmund* Das Plangebiet liegt über dem • auf Zink- und Bleierz verliehenen Bergwerksfeld „Wilhelminenzeche“, • auf Schwefelkies verliehenen (inzwischen erloschenen) Bergwerksfeld „Herkenrath“ und • auf Eisenstein verliehenen (inzwischen erloschenen) Bergwerksfeld „Hinderniß“. Es liegen keine Hinweise über einen früheren Abbau von Mineralien vor. Mit bergbaulichen Einwirkungen ist nicht zu rechnen.	Diese Information wurde in die Rubrik „Hinweise“ des konkreteren Bebauungsplans Nr. 4110 aufgenommen. Unmittelbare Auswirkungen auf die Planung ergeben sich heraus nicht.	**Hinweise des BP**
		Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, in	Der Geologische Dienst NRW wurde als Träger öffentlicher Belange	**Ja**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		dem möglicherweise verkarstungs- bzw. auslaugungsfähiges Gestein vorhanden ist. Es wird empfohlen, den Geologischen Dienst NRW dazu um Stellungnahme zu bitten.	frühzeitig beteiligt. Auch er weist auf die Möglichkeit hin, dass in dem im Plangebiet vorherrschenden Untergrund verkarstungsfähige Kalkgesteine eingelagert sein könnten. Der Geologische Dienst empfiehlt, den Baugrund auch im Hinblick auf mögliche Verkarstungserscheinungen objektbezogen zu bewerten. Als Reaktion auf die Stellungnahme und zur genaueren Ermittlung der Tragfähigkeit des Bodens wurde eine Baugrunduntersuchung in Auftrag gegeben. Die Schichten unterhalb des Oberbodens sind nach den Ergebnissen des Gutachtens ausreichend bis gut tragfähig.	
T 04	31.10.25	*Landwirtschaftskammer NRW, Bahnhofstraße 9, 51789 Lindlar* Gegen die Inanspruchnahme von 0,8 ha landwirtschaftlich genutzter Grünlandfläche bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht erhebliche Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass infolge zahlreicher Maßnahmen landwirtschaftliche Betriebe immer wieder Flächen verlieren und damit die Produktionsgrundlage für den Acker- und Futterbau. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Fläche stelle einen limitierenden Faktor in der Betriebsentwicklung dar. Für Kompensationsmaßnahmen sollten keine landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.	Angesichts fehlender Standortalternativen im baulichen Innenbereich wird bei dem neuen Standort für die Herkenrather Grundschule auf eine Außenbereichsfläche zurückgegriffen, deren Überbauung im Vergleich zu den anderen untersuchten, für einen Grundschulneubau potenziell geeigneten Flächen mit einem vergleichsweise geringen Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Da im Suchkorridor des Stadtteils Grünenbäumchen sämtliche an die Siedlung angrenzenden Außenbereichsflächen landwirtschaftlich genutzt werden, wird die Überplanung einer landwirtschaftlichen Fläche als unvermeidbar eingeschätzt. Das Umfeld des Schulgrundstücks kann weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Der naturschutzrechtliche Ausgleich des durch den Grundschulneubau bedingten Eingriffs in Natur und Landschaft erfolgt durch Begrünungsmaßnahmen auf dem Schulgelände sowie ergänzend dazu über das städtische Ökokonto.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme**
T 05	03.11.25	*Geologischer Dienst NRW, Landesbetrieb, 40208 Düsseldorf* Erdbebengefährdung Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 0 sowie der	Die Stellungnahme wird in die Hinweise des Bebauungsplans	**Hinweise des**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen. Bei der Planung und Bemessung von Hochbauten ist die DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ sowie die DIN EN 1998, Teil 5 „Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte“ zu berücksichtigen. Bei der Verwendung der DIN 1998 kann ab einem Plateauwert von 0,6 m/s² trotz der Zuordnung zur Erdbebenzone 0 nach DIN 4149 ein Nachweis der Standsicherheit nach DIN EN 1998 erforderlich sein. <u>Baugrund</u>	Nr. 4110 aufgenommen.	**BP**
		Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet Sandsteine der Oberen Honsel-Schichten (Mitteldevon) verbreitet sind, in die verkarstungsfähige Kalksteine eingelagert sein könnten. Erdfälle oder andere Verkarstungserscheinungen im Plangebiet sind nicht bekannt. <u>Schutzgut Boden</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnis-nahme**
		Im Umweltbericht sollten im Kapitel „Schutzgut Boden“ die Bodenschutzstufen und Bodenfunktionen aufgeführt werden. Die Folgen des Eingriffs in den Boden sind zu bewerten. Hinweise zu den Böden im Plangebiet könnten im Geoportal.NRW oder unter www. TIM-online.de abgerufen werden. Die Veröffentlichung „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ liefere Hinweise über Kompensationsmaßnahmen für den Verlust an schutzwürdigen Böden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der im Rahmen der Bautätigkeiten im Plangebiet anfallende Bodenaushub muss entsorgt werden und zu Deponien der Klassen DK 0 bzw. DK II transportiert werden. Der verbleibende Oberboden ist im Bereich der Außenanlagen der Grundschule für die Nutzung als Spielfläche für Kinder geeignet. Es wurde gutachterlich untersucht, ob die im Boden vorhandene Schadstoffkonzentration eine Eignung des natürlichen Untergrundes für Spielflächen auf dem Schulgelände ausschließt. Die Vorsorge- und Prüfwerte für Kinderspielflächen der Bundesbodenschutzverordnung (BbodSchV) für den Wirkpfad Boden – Mensch werden unterschritten (Geoconsult, BV GGS Herkenrath, Kurzbericht über die umwelttechnische Überprüfung von Oberboden gemäß BbodSchV, S. 3).	**Ja**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
T 06	05.11.25	*Bezirksregierung Köln, Dezernat 25 (Verkehr, Energieleitungen), 50606 Köln* Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Es wird empfohlen, im Rahmen einer Verkehrsuntersuchung die geplante Erschließung der neuen Schule besonders im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu prüfen.	Die Stadt Bergisch Gladbach verfolgt mehrere Ansätze zur Verbesserung der Verkehrssicherheit von Grundschulkindern. Abgesehen von schulpädagogischen Maßnahmen sind dies die Einrichtung von Schulstraßen ausgewählten Grundschulen, die Einrichtung von „Eltern-Taxi-Zonen“ und das neu verfolgte Konzept der „Schulzonen“ mit der Auswahl von sicheren Schulwegen. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Schulkinder sollen für die Grundschule an der Goethestraße „Eltern-Taxi-Zonen“ eingerichtet werden. Welche ergänzenden Maßnahmen durchgeführt werden, wird in einer späteren Planungsphase entschieden.	**Ja**
T 07	06.11.25	*Bergischer Naturschutzverein e.V., Schmitzbüchel 2, 51492 Overath* Es wird eine nachvollziehbare Abwägung vermisst, warum im Bereich des Schulzentrums Herkenrath kein Erweiterungs- und oder Neubau möglich ist. Parkplatzflächen im Schulzentrum Herkenrath könnten mit Schulgebäuden überbaut werden. Dadurch würde weder Parkraum noch Schulhofflächen verloren gehen.	Die bestehende Grundschule im Schulzentrum Herkenrath befindet sich einem stark sanierungsbedürftigen Zustand. Es wurde festgestellt, dass ein Abriss und Neubau gegenüber der Sanierung des Bestandsgebäudes die wirtschaftlichere Variante darstellen. Die Auslagerung der Grundschule aus dem Schulzentrum Herkenrath ist zudem die Konsequenz des festgestellten zusätzlichen Raumbedarfs von Realschule und Gymnasium. Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen.	**Kenntnisnahme**
		Das Plangebiet an der Goethestraße sei für einen Schulbau nicht geeignet. Die Planung erweitere die Siedlungsfläche in die unbebaute freie Landschaft. Die Planung stehe im Widerspruch zum Flächennutzungsplan.	Der aktuelle Flächennutzungsplan weist für den größten Teil des Plangebietes eine Wohnbaufläche aus. Mit dieser Darstellung des im Jahr 2019 neu aufgestellten Flächennutzungsplans ist bereits die Grundsatzentscheidung getroffen worden, dass das Plangebiet aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausfällt. Das Grundstück ist für eine Grundschulnutzung geeignet; die wesentlichen Faktoren für eine Überplanung des Grundstücks (Bodenbeschaffenheit, Topographie,	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Ver- und Entsorgung) wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geklärt.	
		Die landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich und nördlich des Plangebietes werde durch die Planung erheblich eingeschränkt und auf Dauer unwirtschaftlich. Dies könne zu Brachflächen mit einer unerwünschten Verbuschung führen.	Das Plangebiet befindet sich am Rand der Ortslage Herkenrath im ländlich geprägten westlichen Teil des Stadtgebietes. Nördlich grenzen ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen im topographisch bewegten Gelände an, die durch kleinere Ansiedlungen und Waldparzellen unterbrochen und gegliedert werden. Bezogen auf die ausgedehnten landwirtschaftlichen Flächen wird der Flächenverlust durch die Schulplanung als geringfügig eingestuft. Die Wirtschaftlichkeit der an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Grünlandnutzung ist nach Auffassung der Stadt Bergisch Gladbach nicht isoliert zu betrachten, sondern in einem größeren Zusammenhang mit den umliegenden Flächen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird kritisiert, dass durch die Planung der Verkehr auf dem Asselborner Weg, in der Schillerstraße und Grünenbäumchen in den Spitzenzeiten – zu Schulbeginn und Schulschluss – erheblich zunimmt. Eltern-Taxi-Plätze würden das Problem nicht lösen, da auch diese Stellplätze nur über die zur Goethestraße führenden Straßen zu erreichen seien. Es wird befürchtet, dass die Schulturnhalle auch abends und an den Wochenenden genutzt wird und dadurch sich die Verkehrsprobleme auf diese Zeiträume ausdehnten.	Die Schillerstraße und die Straße Grünenbäumchen sind mit einer Breite der Fahrspuren von mindestens 7m, abschnittsweise mehr als 9m die leistungsfähigsten Verkehrsachsen innerhalb der Siedlung Grünenbäumchen. Die Verkehre setzen sich überwiegend aus Ziel- und Quellverkehren zusammen. Aus einem Verkehrsgutachten, das im Zusammenhang mit dem Neubau einer Grundschule an der Sander Straße in Sand erstellt wurde, lassen sich Rückschlüsse in Bezug auf den kleineren und weniger Schüler umfassenden Neubau der Grundschule an der Goethestraße ziehen. Für den Neubau einer Grundschule an der Sander Straße wurde für die Spitzenstunde in den Zeiträumen 7.30 – 8.30 Uhr bzw. 15.45 – 16.45 Uhr ein zusätzliches Verkehrsaufkommen (Ziel- und Quellverkehr) von insg. 68 Fahrbewegungen prognostiziert. Das Verkehrsaufkommen setzt sich aus den Pkw-Fahrten des Hol- und Bringverkehrs der Eltern und des Lehrerpersonals zusammen. Es wird angenommen, dass sich das Pkw-Verkehrsaufkommen der Grundschule linear zur Schülerzahl bzw. des Lehrerpersonals verhält. Unter der Annahme eines im Vergleich zur Sander Straße höheren Pkw-Anteils am Modal Split der Schülerverkehre von 29% wird für die Grundschule Goethestraße daher grob mit einem Ziel- und Quellverkehr in der morgendlichen Spitzenstunde von ca.	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			150 Pkw-Fahrten gerechnet. Der Mehrverkehr wird sich auf das gesamte Straßenverkehrsnetz im Umfeld der Grundschule verteilen, und zwar anteilig auf den Asselborner Weg, die Schillerstraße und – deutlich untergeordnet – die Goethestraße. Unter der Voraussetzung, dass ein Großteil des Hol- und Bringverkehrs über eigens eingerichtete Eltern-Taxi Zonen abgefangen wird und die Schüler die „letzte Meile“ zur Schule zu Fuß zurücklegen, können die zusätzlichen Pkw-Fahrten während des Schulbetriebs im vorhandenen Verkehrsnetz störungsfrei abgewickelt werden.	
		Es wird vergleichbare Verkehrsprobleme wie aktuell in der Dietrich-von-Dorendorp-Straße befürchtet, die in den Spitzenzeiten morgens und mittags und bis in den Abend hinein von BesucherInnen des Schulzentrums sowie der Turnhalle im Begegnungsverkehr genutzt wird.	Die Situation an der Dietrich-von-Dorendorp-Straße ist mit der Goethestraße nicht vergleichbar. Die Dietrich-von-Dorendorp-Straße ist als verkehrsberuhigte Straße deutlich weniger leistungsfähig als die Schillerstraße oder der Asselborner Weg. Außerdem wird das Schulzentrum Herkenrath mit zwei weiterführenden Schulen (Realschule und Gymnasium) und der Grundschule deutlich stärker frequentiert als eine Grundschule allein. Dies gilt auch für die Nutzung der Turnhallen auf den Schulgeländen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird angemerkt, dass die weitläufigen Grünflächen nördlich der Goethestraße mit der Nähe zu ausgedehnten Waldbereichen eine besondere ökologische Bedeutung als Jagdrevier von insbesondere Greifvögeln hätten. Mäusebussarde, Turmfalken und Rotmilan seien regelmäßig zu beobachten. Die Landschaft sollte mit Landschaftselementen angereichert und nicht an einer wesentlichen Stelle reduziert werden.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP Stufe I) durchgeführt. Artenschutzrechtlich relevant ist eine bestimmte, genau abgegrenzte Gruppe von Tier- und Pflanzenarten (s. Artenschutzvorprüfung, S. 4). Das im Plangebiet und in der näheren Umgebung potenziell vorkommende Artenspektrum wurde anhand von Ortsbegehungen mit dem tatsächlichen Vorkommen bzw. Hinweisen auf ein tatsächliches Vorkommen abgeglichen. Rotmilan und Mäusebussard wurden zwar im Bereich des Plangebietes gesehen, allerdings nur im Überflug. Für die Umgebung wurde eine Horstkartierung durchgeführt. Es wurden keine relevanten Horste festgestellt. Gemäß dem 1. Quadranten (Overath) des Messtischblattes 5009 zählt der Turmfalke zwar zu den zu untersuchenden planungsrelevanten Arten. Allerdings wird er dort unter der Kategorie „günstiger Erhaltungszustand“ geführt. Eine Störung des Erhaltungszustands der lokalen Population (§ 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann daher ausgeschlossen werden. Eine Anreicherung der	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Landschaft erfolgt durch die Ausgleichsmaßnahmen des Eingriffs in Natur und Landschaft auf externen Flächen.	
T 08	06.11.25	*Landrat, Postfach 20 04 50, 51434 Bergisch Gladbach* **Untere Naturschutzbehörde** Der Änderungsbereich des FNP liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Südkreis“. Die bisherige FNP-Darstellung als „Wohnbaufläche“ wird über den weitestgehenden Verzicht auf Schutzfestsetzungen berücksichtigt. Durch die Ausdehnung der Baufläche werden erstmals Flächen des Landschaftsschutzgebietes BG 2.2-2 „Paffrather Kalkmulde“ einbezogen. Der Vorentwurf des in Aufstellung befindlichen Landschaftsplans sieht das Landschaftsschutzgebiet BG 2.2-23 „Bergische Hochflächen“ vor, das durch den nordwestlichen Teilbereich der FNP-Änderung betroffen ist. Die Belange der Landschaftsplanung werden nur durch die begrenzte Erweiterung nach Westen betroffen. Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
		Beirat der unteren Naturschutzbehörde Durch die Planung werde in eine landwirtschaftliche Fläche in der freien Landschaft eingedrungen. Die landwirtschaftlich nutzbare Fläche werde erheblich reduziert, was zu einer Verbrachung führen könne.	Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden. Die Planunterlagen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) umfassen eine Untersuchung von mehreren möglichen Alternativstandorten für den Neubau einer Grundschule. Die tabellarische Auswertung zeigt auf, dass keine eindeutig bessere, weil öffentlich und private Belange schonendere Variante zur Verfügung steht, die sich aufdrängt. Die Eingriffsintensität der Planung ist vergleichsweise niedrig, das	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
			Plangebiet eine landwirtschaftliche Fläche und kein aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertiges Biotop.	
		Die Stadt Bergisch Gladbach als Antragsteller erläutere weder hinreichend noch nachvollziehbar, warum auf dem Gelände des Schulzentrums Herkenrath ein Neubau oder eine Erweiterung nicht möglich seien. Die vorhandenen Parkflächen könnten überdacht und als Parkdeck genutzt werden. Diese Variante sei in den vorliegenden Überlegungen nicht thematisiert worden.	Der zusätzliche Raumbedarf der weiterführenden Schulen lässt sich auf dem Gelände des Schulzentrums nur bei einer Auslagerung der Grundschule darstellen. Konkrete Entscheidungen über die Neuorganisation des Schulzentrums incl. Entscheidungen über Sanierungen, Aus-, Um- und Neubauten sowie eventuellen Umnutzungen von Flächen werden in einer späteren Planungsphase getroffen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird darauf hingewiesen, dass die weitläufigen Grünlandflächen nördlich der Goethestraße ein bevorzugtes Jagdgebiet von Greifvögeln, insbesondere des Rotmilans seien.	Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten (besonders und streng geschützte Arten) wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten störungsempfindlichen Arten im Plangebiet lässt sich ausschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Ein Zugriffsverbot im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kann ausgeschlossen werden.	**Kenntnisnahme**
		Durch die Auslagerung an den äußersten Rand von Herkenrath werde der Verkehr zur Goethestraße trotz des Bemühens, mit Elterntaxi-Plätzen zu agieren, in erheblichem Maße zunehmen – dies nicht nur zu Schulbeginn und Schulende, sondern auch in den Abendstunden, da die Turnhalle angesichts des grundsätzlichen Mangels für Sportvereine zur Verfügung gestellt werden müsse.	Der durch den Neubau der Grundschule ausgelöste zusätzliche Verkehr lässt sich aufgrund der durch die Stadt Bergisch Gladbach durchgeführten Erhebungen nur überschlägig abschätzen. In einer internen Untersuchung wurde der Anteil der Schulkinder, die von den Eltern zur Schule gefahren bzw. dort abgeholt werden (sog. Modal Split) auf 29% geschätzt, was bei 220 Schülern ein zusätzliches Verkehrsaufkommen in den Spitzenstunden von max. 130 Kfz bedeuten würde. Die verkehrliche Mehrbelastung kann von der derzeit gering frequentierten Zufahrtsstraße Schillerstraße ohne weiteres aufgenommen werden, ohne dass es zu Behinderungen in den Verkehrsabläufen kommt. Die Entscheidung über die Nutzung der Schulturnhalle für außerschulische Zwecke kann zu einem späteren Zeitpunkt ge-troffen werden.	**Nein**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Untere Umweltschutzbehörde		
		Untere Wasserbehörde		
		Das anfallende häusliche Schmutzwasser ist in den öffentlichen Kanal einzuleiten.	Das auf dem Schulgelände anfallende Schmutzwasser wird in den öffentlichen Kanal der Goethestraße eingeleitet.	**Ja**
		Für eine Beurteilung der geplanten Niederschlagsentwässerung liegen nicht genügend Informationen vor.	Mittlerweile wurde ein Entwässerungskonzept erstellt und mit der Unteren Umweltschutzbehörde abgestimmt. Die auf dem Schulgrundstück anfallenden Niederschläge werden vor Ort versickert bzw. zurückgehalten. Das Entwässerungskonzept ist Teil der Beteiligungsunterlagen der Veröffentlichung des Bebauungsplanentwurfs (§ 3 Abs. 2 BauGB).	**Kenntnisnahme**
		Untere Immissionsschutzbehörde		
		Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
		Untere Bodenschutzbehörde		
		Bodenschutz		
		Das Grundstück im Plangebiet ist nicht im Kataster der Altlasten und altlastenverdachtsverdächtigen Flächen gem. § 8 LBodSchG erfasst. Es liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen i.S. des BbodSchG vor. Im Plangebiet liegen Pseudogley-Braunerde als fruchtbarer, schwach staunasser Boden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion und eine natürliche Bodenfruchtbarkeit vor. Durch die Planung gehen die natürliche Bodenfunktionen vollständig verloren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
		Es wird darum gebeten, Maßnahmen zum Schutz	Die Kompensation der Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch	**Ja**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		des Bodens, zur Vermeidung und zur Kompensation der Auswirkungen auf die Bodenfunktionen im weiteren Verfahren zu erläutern. Es wird gefordert, für das Schutzgut Boden eine Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage des „Bewertungsverfahrens Boden Modell Oberberg“ durchzuführen.	den Bebauungsplan erfolgt multifunktional. Zur Betrachtung des Bodens im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung s. die ausführliche Darstellung unter Kap. 2.1.4 des Umweltberichts.	
		Es wird um eine erneute Beteiligung gebeten.	Der Rheinisch-Bergische Kreis wird im Rahmen der Veröffentlichung erneut beteiligt.	**Ja**
		Grundwasserbewirtschaftung		
		Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Gemäß § 47 WHG ist eine Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers zu vermeiden. Falls möglich sollte die Grundwasserneubildung durch bauliche Anlagen zur Versickerung begünstigt und nicht durch den Verlust von Infiltrationsflächen (Bodenversiegelung durch Gebäude, Park-, Spielplätze und Zufahrtsflächen) verringert werden.	Die Entscheidung über eine Zurückhaltung und Versickerung von Niederschlägen auf dem Grundstück wird im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens getroffen.	**Ja**
		Kreisstraßen und Verkehr		
		Aus verkehrsrechtlicher Sicht werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**
		Artenschutz		
		Die Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten durch die vorgesehene Planung werde bereits auf der Ebene der Bauleitplanung geprüft. Es bestehe die Auflage, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4110 eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchzuführen. Dementsprechend gelte die Stellungnahme mit dem Aktenzeichen	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	**Kenntnisnahme**

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		39/9-310-L0663/25 vom 5.11.2025. *Stellungnahmen im Rahmen des Verfahrens BP Nr. 4110* Es sei eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten möglich. Es sollte daher eine Artenschutzprüfung nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren erstellt werden. Die Artenschutzprüfung sei der Unteren Naturschutzbehörde/ Artenschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises vor Maßnahmenbeginn zur Prüfung vorzulegen.	Im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Nr. 4110 wurde eine Artenschutzprüfung der ersten Stufe durchgeführt. Die Auswirkungen des Bauvorhabens auf sog. planungsrelevante Arten (besonders und streng geschützte Arten) wurden untersucht. Ein Vorkommen von planungsrelevanten störungsempfindlichen Arten im Plangebiet lässt sich ausschließen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Ein Zugriffsverbot im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz kann ausgeschlossen werden. Die Artenschutzprüfung wird der Unteren Naturschutzbehörde/ Artenschutz vor Maßnahmenbeginn zur Prüfung vorgelegt.	**Ja**
T 9	18.12.25 18.06.26	*LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Abteilung Denkmalschutz / Praktische Bodendenkmalpflege, Endenicher Str. 133, 53115 Bonn* ***1. Schreiben (überholt)*** *Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath unverzüglich zu informieren.* *Im Untergrund des Plangebiets bestehe eine paläontologische Befunderwartung. Die im Plangebiet anstehenden Torringer-Schichten seien generell sehr fossilreich. Es sei damit zu rechnen, dass fossilreiche Riffkalke im Untergrund anstehen. Ob paläontologische Belange betroffen sind, hänge von der Eingriffstiefe ab. Nur durch eine*	**Anmerkung** **Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland nahm im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) mit Schreiben vom 18.12.2025 fristgerecht Stellung. Auf der Grundlage der ihr seitens der Stadt vorgelegten Baugrunduntersuchung sendete das LVR-Amt der Stadt Bergisch Gladbach mit Schreiben vom 18.06.2026 eine erneute Stellungnahme zu. Der Vollständigkeit halber wird das erste, im Rahmen der Frist abgegebene, jedoch inhaltlich überholte Schreiben vom 18.12.2025 in Kurzfassung wiedergegeben. Die Entgegnung des Bürgermeisters betrifft ausschließlich das zweite Schreiben (= die für das Bebauungsplanverfahren und FNP-Verfahren relevante Stellungnahme) des LVR-Amtes.**	

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Baugrunduntersuchung könne eingeschätzt werden, wie tief sich das Festgestein befindet. *Angesichts dieser Unsicherheit könne nicht ausgeschlossen werden, dass im Plangebiet bedeutende Bodendenkmalsubstanz anzutreffen ist, die bei Realisierung der Planung zwangsläufig beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Gegen die Planung bestünden deshalb zunächst Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ermittlung und Konkretisierung der paläontologischen Situation mittels Sachverhaltsermittlung als Grundlage für die Umweltprüfung zwingend erforderlich seien. Zu überprüfen sei die Fläche hinsichtlich der Existenz von Bodendenkmälern. Art, Erhaltung und Ausdehnung bzw. Abgrenzung und damit die Denkmalqualität i.S.d. § 2 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) der ggf. nachgewiesenen Bodendenkmäler müssten festgestellt werden. Das Ergebnis sei im Umweltbericht darzulegen. In einem ersten Schritt seien Baugrunduntersuchungen vorzunehmen und deren Ergebnisse dem Denkmalfachamt zur Begutachtung vorzulegen. Die Bohrkerne seien zur Begutachtung durch das Denkmalfachamt bis zu deren Freigabe aufzubewahren. Die Bohrkerne seien zur Begutachtung durch das Denkmalfachamt bis zu deren Freigabe aufzubewahren.* *Diese Untersuchungen dienten der Feststellung, ob und in welcher Höhe die paläontologisch relevanten Schichten im Plangebiet vorhanden seien. Auf Grundlage dieser Ergebnisse sei in einem zweiten Schritt zu prüfen, wie das paläontologische Bodendenkmal im Rahmen der Planung angemessen berücksichtigt werden könne (§ 14 III DSchG NRW).*		

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Dies könne z. B. durch Begrenzung der max. zulässigen Eingriffstiefe (§ 16 V BauNVO) auf nicht befundführende Schichten oder nachrichtliche Übernahme des vermuteten Bodendenkmals mit Hinweisen auf die Erlaubnis- und Untersuchungspflicht bei Bodeneingriffen erfolgen (§ 23 III, § 15 I, II, § 27 I DSchG NRW).		
	18.06.26	***2. Schreiben*** ***(Stellungnahme des LVR im BP-Verfahren)*** Das Planvorhaben liege auf der Südflanke der Paffrather Mulde im Bereich der Torringer Schichten. Innerhalb des nördlichen Bereiches der Paffrather Mulde sei ein eingetragenes Bodendenkmal in den Torringen Schichten bekannt (GL 042). Im etwa 2,2 km vom Plangebiet entfernten ehemaligen Steinbruch Großbüchel seien Kalkbänke aus Riffbildnern (Korallen, Stromatoporen) anzutreffen. Aufgrund der geographischen Nähe zum Plangebiet liege der Schluss nahe, dass auch hier mit entsprechenden Befunden zu rechnen sei. Aufgrund der Voruntersuchung seien Bohrdaten für 11 Standorte im Planungsbereich bekannt. Diese Bohrdaten zeigten, dass der verwitterte Fels in verschiedenen Tiefen anzutreffen sei. Der verwitterte Fels bestehe in den meisten Bohrungen aus Schluffsteine, was eine Zuordnung zu dem Unterbosbach-Horizont oder dem Dörling-Horizont nahelege. Abweichende Lithologie des verwitterten Felses in Bohrungen KRB 10 und KRB 11 könnten auf einen Schichtwechsel hindeuten, möglicherweise befände sich hier der Übergang zum Steinknippen-Horizont. Je nach genauer Lage innerhalb der Torringen-Schichten seien unterschiedliche Fossilien zu erwarten (Riffbildner,		

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		Korallen, Fauna mit Brachiopoden und Trilobiten). Aus diesem Grund stünden im Untergrund des Planungsbereichs geologische Einheiten an, welche die Belange der paläontologischen Bodendenkmalpflege betreffen und von hohem wissenschaftlichem Interesse und Wert seien. Es bedürfe einer näheren wissenschaftlichen Untersuchung des Plangebietes. Es müsse deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Realisierung der Planung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da – bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdeingriffe – Bodendenkmalsubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würden. Die gegen die Planung bestehenden Bedenken könnten wie folgt ausgeräumt werden:		
		1. Es wird gebeten, das paläontologische Bodendenkmal für die gesamte Planfläche gem. § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufzunehmen.	Das vermutete Bodendenkmal wird im Bebauungsplanentwurf gem. § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahme verzeichnet.	Ja
		2. In den textlichen Festsetzungen sei auf die Regelungen der §§ 5 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 2, 27 Abs.1 DSchG NRW hinzuweisen. Bodendenkmäler seien kraft Gesetzes geschützt. Der Schutz sei nicht von ihrer Eintragung abhängig. In der Folge unterlägen Erdeingriffe im Bereich von Bodendenkmälern einer Erlaubnispflicht nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW. Nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW bedürfe der Erlaubnis, wer ein Bodendenkmal oder einen Teil eines Bodendenkmals beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder dessen Nutzung ändern will. Die Erlaubnis sei schriftlich bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Bergisch Gladbach	Zu 2.-4.: Die unter den Nrn. 2 bis 4 aufgeführte Stellungnahme des LVR-Amtes wird zur Kenntnis genommen und im Abschnitt „Hinweise“ des Bebauungsplanentwurfs in Kurzfassung aufgeführt.	Ja

Lfd Nr.	vom eing. am bisherige	Inhalt in Kurzfassung	Begründung zur Abwägung	entsprochen
		zu beantragen. 3. Dem Vorhabenträger sei als Nebenbestimmung zur Erlaubnis auf Grundlage des § 27 Abs. 1 DSchG NRW eine Untersuchungs- und Kostentragungspflicht für paläontologische Maßnahmen aufzuerlegen. Für die Ausführung der notwendigen paläontologischen Untersuchungen sei eine Erlaubnis gem. § 15 Abs. 1 DSchG NRW erforderlich, die die Obere Denkmalbehörde (Rheinisch-Bergischer Kreis) im Benehmen mit dem Denkmalfachamt erteile. Es wird darum gebeten, in die Planurkunde einen Hinweis auf die Erlaubnispflicht nach § 15 Abs. 2 DSchG NRW innerhalb des Bodendenkmals aufzunehmen.		